

Rechtsschein von der Rolle?

Der Schutz des Guten Glaubens beim Erwerb von Patenten

Felix Meyer*

Inwieweit Prinzipien des Sacheigentums auch auf das geistige Eigentum anwendbar sind, ist seit langem höchst umstritten. Ob und wie der gutgläubige Erwerb auch im Patentrecht im Vertrauen auf die „Patentrolle“ möglich ist, wird im Folgenden erörtert.

Während der gutgläubige Erwerb von Grundstücken wegen des öffentlichen Glaubens an das Grundbuch möglich ist, ermöglicht das Patentregister, früher die „Patentrolle“, so etwas nicht. Der gutgläubige Erwerb von Patenten ist in Deutschland nach ganz herrschender Ansicht ausgeschlossen.¹ Aber warum eigentlich?

Um diese Frage zu klären, soll zunächst die Wirkung der Eintragung der Patentinhaberschaft in das Patentregister dargestellt werden (I). Anschließend werden die Voraussetzungen für einen gutgläubigen Erwerb mit Beispielen dargestellt (II). Bei einem so internationalen Rechtsgebiet wie dem Patentrecht ist es wichtig, auch andere Rechtsordnungen zu betrachten (III). Schließlich wird die Möglichkeit für den gutgläubigen Erwerb eines Patentrechts in Deutschland dargestellt (IV) und in einem Fazit abschließend bewertet (V).

I. Die Wirkung der Eintragung

Um die Wirkungen einer Eintragung des Inhaberwechsels voll zu erfassen, wird zunächst der Inhaberwechsel, also eine Patentübertragung, dargestellt.

1. Inhaberwechsel

Die Übertragung eines Patents richtet sich nach § 15 Abs. 1 PatG. Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 PatG ist das Recht auf das Patent, der Anspruch auf Erteilung des Patents und das Recht aus dem Patent vererblich und gem. § 15 Abs. 1 S. 2 PatG auch beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragbar. Vom Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) erteilte Patente (d.h. „Recht aus dem Patent“)² sind also, anders als das persönlichkeitsrechtlich gebundene Urheberrecht, übertragbar.³ Die in § 15 Abs. 1 PatG genannten Rechte sind vermögensrechtlicher Art und können daher voll übertragen werden.⁴ Von der Übertragung ausgeschlossen ist jedoch das Erfinderpersönlichkeitsrecht (Recht auf Benennung des Erfinders, § 37 Abs. 1 PatG, Recht auf Nennung des Erfinders in Bekanntmachungen des DPMA, § 63 PatG)⁵ als höchstpersönliches Recht.⁶ Bei der Übertragung von Patenten ist zwischen dem Verpflichtungs- und dem Verfügungsgeschäft zu unterscheiden.⁷ Als Kausalgeschäft kommen typischerweise Kauf-, Tausch- oder Gesellschaftsverträge in Betracht.⁸ Die Übertragung erfolgt durch Vertrag, §§ 413, 398 BGB.⁹ Soweit es um ein nationales Recht geht, sind solche Verträge sogar

* Der Autor ist Studierender der Rechtswissenschaften an der LMU München. Er dankt Prof. Dr. Ansgar Ohly (LMU München) für die Durchsicht des Beitrages und die wertvollen Hinweise und Anregungen.

1 Kraßer, Patentrecht, 6. Aufl., 2009, § 23 V a; Haedicke, Patentrecht, 2. Aufl., 2013, 13. Kapitel Rn. 10; Hacker, in: Busse, Patentgesetz, 7. Aufl. 2013, § 15 Rn. 39; Ullmann, in: Benkard, Patentgesetz, 10. Aufl. 2006, § 15 Rn. 8; vgl. für die Rspr. bereits RG JW 1917, 107.

2 Vgl. Kraßer (Fn. 1), § 1 A I 5.

3 Haedicke (Fn. 1), 13. Kapitel Rn. 16.

4 Vgl. Jestaedt, Patentrecht, 2. Aufl. 2008, 756.

5 Jestaedt, (Fn. 4), Rn. 755.

6 Osterrieth, Patentrecht, 4. Aufl. 2010, Rn. 414.

7 Hacker (Fn. 1), § 15 Rn. 16.

8 Haedicke (Fn. 1), 13. Kapitel Rn. 16.

9 Ullmann (Fn. 1), PatG § 15 Rn. 5.

formfrei.¹⁰ Die Wirksamkeit der Übertragung soll dabei insbesondere nicht von der Umschreibung (Eintragung) im Register abhängen.¹¹

2. Wirkung der Umschreibung

Wenn nun aber die Übertragung des Patents nicht von der Umschreibung abhängen soll, welche Wirkung hat die Umschreibung, also die Eintragung des neuen Inhabers, im Register dann überhaupt?

a) materiell-rechtlich

Schon in der amtlichen Begründung zum PatG von 1877 heißt es: Der Inhalt der Rolle ist bestimmt, über die rechtlichen Verhältnisse eines jeden Patents Auskunft zu gewähren; Eintragungen, welche eine Änderung in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters bekunden, sind jedoch nach der Absicht des Entwurfs für die Gültigkeit oder Ungültigkeit des der Änderung zugrunde liegenden rechtlichen Aktes nicht entscheidend.¹² Die Rechtsprechung hat daher schon sehr früh die Auffassung vertreten, dass die Umschreibung für den materiellen Rechtserwerb keinerlei Bedeutung hat.¹³ Auch in der Literatur überwiegt heute die einhellige Ansicht, dass der Eintragung keine materiell-rechtliche Bedeutung zukommt.¹⁴ Dafür spricht auch, dass § 15 PatG die Übertragung nicht an das Kriterium der Umschreibung knüpft.

b) Legitimationswirkung

Bis zur Umschreibung soll dem Eingetragenen jedoch noch gem. § 30 Abs. 3 S. 2 PatG eine Legitimationswirkung zu Gute kommen.¹⁵ Bei Verfahren vor dem DPMA soll demnach nur der Eingetragene wirksam Verfahrenshandlungen vornehmen können. Nur ihm können Verwaltungsakte wirksam zugestellt werden und bei der Geltendmachung der Rechte aus dem Patent und der Erhebung der Nichtigkeitsklage soll der Eingetragene bis zur Umschreibung weiter legitimiert bleiben.¹⁶ Der Wortlaut des § 30 Abs. 3 S. 2 PatG setzt dabei voraus, dass der Ein-

getragene tatsächlich auch früher der Patentinhaber war.¹⁷ Ausschließlich der Eingetragene bleibt dabei zu Handlungen berechtigt, die für die Existenz des Patents schädlich sind. Insbesondere kann er die Patentanmeldung zurücknehmen, auf das bereits erteilte Patent gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 PatG verzichten oder durch Versäumnis der in § 20 Abs. 1 Nr. 2, 3 PatG genannten Handlungen ein Erlöschen des Patents bewirken.¹⁸

Bei der Passivlegitimation im Nichtigkeitsverfahren schreibt das Gesetz sogar zwingend vor, dass die Klage gegen den Eingetragenen erhoben werden muss, § 81 Abs. 1 S. 2 PatG. Dort kommt es also auf die materielle Inhaberschaft des Patents überhaupt nicht an. Umstritten ist jedoch, inwieweit dem Eingetragenen auch eine Aktivlegitimation zugutekommt. Zum Teil wird vertreten, dass nur der materiell-rechtlich Berechtigte auch aktivlegitimiert sein soll.¹⁹ Andere sehen in § 30 Abs. 3 S. 2 PatG eine Vorschrift, die nur im Bezug auf das Amt, jedoch nicht für die prozessuale Geltendmachung von Rechten gedacht ist.²⁰ Auf der anderen Seite wird in der Vorschrift eine Fiktion der Patentinhaberschaft gesehen, die auch für Schadensersatzprozesse gilt.²¹ Zum Teil wird die Norm sogar in den materiellen Bereich ausgedehnt.²² Hier ist aber der Differenzierung der Rechtsprechung zu folgen. Grundsätzlich ist zwar nach § 30 Abs. 3 PatG nur derjenige, welcher im Register eingetragen ist, berechtigt, die Rechte auch im Prozess wahrzunehmen.²³ Im Falle eines Schadensersatzprozesses gilt jedoch, dass nur der Schaden geltend gemacht werden kann, der dem Kläger auch entstanden ist.²⁴ Damit diesem ein Schaden entsteht, muss er aber auch der materiell Berechtigte sein.

II. Voraussetzungen für einen gutgläubigen Erwerb

Zunächst werden Beispiele für gutgläubige Erwerbstatbestände im bestehenden deutschen Recht dargestellt, um anschließend allgemeine Voraussetzungen für den gutgläubigen Erwerb herauszuarbeiten. Hierbei sind gerade jene Erwerbstatbestände von besonderem Interesse, bei denen ein Register den Rechtscheinträger bildet.

1. Beispiele

a) Übertragung von Grundstücksrechten

Gem. § 873 Abs. 1 BGB ist zur Übertragung eines Grundstücksrechts die Einigung zwischen dem Berechtigten und

10 Jestaedt (Fn. 4), Rn. 757.

11 Kraßer (Fn. 1), § 40 II 1; Brandt, in: Busse, Patentgesetz, 7. Aufl. 2013, § 30 Rn. 89; Ristow, JW 1937, 1858; vgl. dazu auch § 23 Abs. 3 Buch 2 des Modellgesetzes für Geistiges Eigentum (ModellG) Ahrens/McGuire, Modellgesetz für Geistiges Eigentum – Normtext und Begründung, 2012, S. 380; anders z. B. in Österreich vgl. OHG (Ö) GRUR-Int 1992, 131.

12 Reichstagsverhandlungen 1877 Drucksachen Nr. 8 S. 30, zitiert nach RG JW 1902, 98.

13 Vgl. RG JW 1902, 98; BGH GRUR 1952, 564 (566) – Wäschepressenfall; BPatGE 17, 14, 15 f.

14 Vgl. nur Kraßer (Fn. 1), § 23 V a 2; Rogge, GRUR 1985, 734 (735).

15 Rudloff-Schäffer, in: Schulte (Hrsg.), Patentgesetz, 8. Aufl. 2008, § 30 Rn. 19.

16 BPatGE 17, 14, 16.

17 Kraßer (Fn. 1), § 23 V a 3.

18 Verhauwen, GRUR 2011, 116 (118).

19 Pitz, GRUR 2010, 688 (690).

20 Pietzcker, GRUR 1973, 561 (565 f.).

21 Verhauwen, GRUR 2011, 116 (119 f.).

22 Rogge, GRUR 1985, 734 (739).

23 Vgl. BGH GRUR 1979, 145 (146) – Aufwärmvorrichtung; BGH GRUR 2013, 713 – Fräsverfahren.

24 BGH GRUR 2013, 713 – Fräsverfahren, dazu auch Kühnen, GRUR 2014, 137.

dem anderen Teil sowie die Eintragung in das Grundbuch notwendig. Auf die Einigung finden dabei die Vorschriften des Allgemeinen Teils des BGB über Rechtsgeschäfte und Verträge Anwendung.²⁵ § 925 Abs. 1 BGB benennt diese Einigung als „Auflassung“ und knüpft sie an eine bestimmte Form. So muss die Auflassung vor einer zuständigen Stelle, im Inland ist das jeder deutscher Notar,²⁶ bei gleichzeitiger Anwesenheit von Veräußerer und Erwerber²⁷ erfolgen. Die Eintragung stellt dabei ein zweites gleichwertiges Element der Rechtsänderung neben der Einigung dar.²⁸ Sie ist nicht nur deklaratorisch, sondern konstitutiv.²⁹ Dem Grundbuch kommt also bei Übertragungen von Grundstücksrechten eine erhebliche Rolle zu. Das Grundbuch wird von den Amtsgerichten als Grundbuchamt jeweils für die in seinem Bezirk liegenden Grundstücke geführt.³⁰

Die Mitwirkung eines Notars und die formelle Prüfung des Grundbuchamtes sorgt dabei durch seine Grundsätze des Antragsprinzips, des Bewilligungsgrundsatzes (§ 19 GBO) und des Prinzip der Voreintragung des Betroffenen (§ 39 Abs. 1 GBO)³¹ für eine hohe Richtigkeitsgewähr. Aus diesem Grund kann auch vom im Grundbuch als Eigentümer eingetragenen Nichtberechtigten zugunsten des Verkehrsschutzes ein Recht am Grundstück erworben werden, § 892 BGB. Gem. § 892 Abs. 1 BGB gilt das Grundbuch trotz Unrichtigkeit als richtig und vollständig.³² Aufgrund der hohen Richtigkeitsgewähr schadet nur positive Kenntnis der Unrichtigkeit oder ein eingetragener Widerspruch.

Bis der neue Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist, kann der vorherige Eigentümer an gutgläubige Dritte über das Grundstück verfügen. Zum Schutz des Anspruchs auf Einräumung eines Rechtes kann daher ins Grundbuch eine Vormerkung eingetragen werden, § 883 BGB, welche dabei jedoch keine Grundbuchsperrung auslöst.³³ Jedoch sind Verfügungen, die den Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen, gegenüber den Vormerkungsberechtigten unwirksam.³⁴

Im Grundstücksrecht ist also mit dem Grundbuch ein starker Rechtsscheinträger vorhanden, der durch die Instrumente der Vormerkung und des Widerspruchs (§ 899 BGB) vor möglichen Missbräuchen geschützt werden soll.

b) Übertragung von Geschäftsanteilen

Gem. § 15 Abs. 1 GmbHG sind Geschäftsanteile grundsätzlich frei veräußerlich.³⁵ Diese freie Veräußerlichkeit kann jedoch gem. § 15 Abs. 5 GmbHG aufgrund des Gesellschaftervertrags beschränkt werden.³⁶ Der für die Veräuße-

rung notwendige Abtretungsvertrag gem. §§ 413, 398 BGB bedarf dabei jedoch gem. § 15 Abs. 3 GmbHG der notariellen Form. Dies dient der Erschwerung des Anteilshandels, insbesondere des spekulativen Anteilshandels, und der Beweiserleichterung.³⁷

Gem. § 40 GmbHG muss jede Veränderung in Bezug auf die Personen der Gesellschafter oder den Umfang ihrer Beteiligung zum Handelsregister in Form der Gesellschafterliste eingereicht werden. Wenn ein Notar bei der Veränderung mitgewirkt hat, ist er zur Einreichung verpflichtet, § 40 Abs. 2 GmbHG, was jedenfalls bei der Beurkundung der Abtretung in den Fällen des § 15 Abs. 3 GmbHG geschehen muss.³⁸

In allen anderen Fällen ist der Geschäftsführer zum Einreichen der Gesellschafterliste verpflichtet, § 40 Abs. 1 GmbHG. Zuständig ist dieser also etwa bei Veränderungen durch Erbfolge und Beurkundung der Anteilsabtretung durch einen ausländischen Notar. Ferner bei Zusammenlegung, Teilung, Einziehung und Kaduzierung.³⁹

Seit dem MoMiG⁴⁰ 2008 ist diese Gesellschafterliste erheblich aufgewertet worden. So gilt nur der in der Gesellschafterliste eingetragene gegenüber der Gesellschaft auch als Gesellschafter, § 16 Abs. 1 S. 1 GmbHG.⁴¹ Sie ist nun auch Rechtsscheinträger, § 16 Abs. 3 GmbHG. In Teilen der Literatur hingegen wird die Gesellschafterliste auf Grund der fehlenden inhaltlichen Kontrolle und im Falle des § 40 Abs. 1 GmbHG sogar ohne Mitwirkung des Notars als nicht tauglich für die Anknüpfung eines gutgläubigen Erwerbs gesehen.⁴² Grund für die Einführung des § 16 Abs. 3 GmbHG war, dass davor die Zurückverfolgung der Berechtigung bis zur Gründung der Gesellschaft mit einem großen finanziellen und zeitlichen Aufwand verbunden war.⁴³ § 16 Abs. 3 GmbHG verwirklicht also einen rechtsökonomischen Ansatz durch Senkung der Transaktionskosten und damit eine Steigerung des gesamtwirtschaftlichen Wohlstands.⁴⁴

Gem. § 16 Abs. 3 S. 1 GmbHG kann ein Erwerber Geschäftsanteile wirksam vom Nichtberechtigten erwerben, wenn der Veräußerer als Inhaber des Geschäftsanteils in der Gesellschafterliste eingetragen ist, welche im Handelsregister aufgenommen wurde. Damit ist jedoch kein gutgläubiger, lastenfreier Erwerb ermöglicht worden.⁴⁵ Gem. § 16 Abs. 3 S. 2 GmbHG gilt dies aber nur, wenn die Unrichtigkeit dem Berechtigten zuzurechnen ist oder wenn die Liste schon drei Jahre unrichtig war. Diese Kombination aus Veranlasser- und Rechtsscheinprinzip trägt dem Um-

25 Baur/Stürner, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 19 B I 2.

26 Bassenge, in: Palandt BGB Kommentar, 73. Aufl. 2014, § 925 Rn. 2.

27 Vgl. Bassenge (Fn. 26), § 925 Rn. 4 ff.

28 Prütting, Sachenrecht, 34. Aufl. 2010, Rn. 148.

29 Kohler, in: Säcker/Rixecker (Hrsg.), Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2013, § 873 Rn. 93.

30 Wilhelm, Sachenrecht, 4. Aufl. 2010, Rn. 560.

31 Baur/Stürner (Fn. 25), § 16 II, III, IV.

32 Habersack, Sachenrecht, 7. Aufl. 2012, Rn. 316.

33 Vieweg/Werner, Sachenrecht, 6. Aufl. 2013, § 14 Rn. 2.

34 Bassenge (Fn. 26), § 883 Rn. 19.

35 Altmeyen, in: Roth/Altmeyen (Hrsg.), GmbHG, Kommentar, 7. Aufl. 2012, § 15 Rn. 2.

36 Altmeyen (Fn. 35), § 15 Rn. 95.

37 Reichert/Weller, in: Fleischer/Goette (Hrsg.), Münchener Kommentar zum GmbHG, 1. Aufl. 2010, § 15 Rn. 16 f.

38 Zöllner/Noack, in: Baumbach/Hueck (Hrsg.), GmbHG Kommentar, 20. Aufl. 2013, § 40 Rn. 53.

39 Zöllner/Noack (Fn. 38), § 40 Rn. 17.

40 Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23.10.2008, BGBl. I, S. 2026.

41 Kindler, ZJS 2008, 578 (581).

42 Vgl. nur Heidinger, in: Fleischer/Goette (Hrsg.), Münchener Kommentar zum GmbHG, 1. Aufl. 2010, § 16 Rn. 295 ff.

43 Lieder, AcP 210 (2010), 857 (898 f.).

44 Lieder, AcP 210 (2010), 857 (899); Kindler, NJW 2008, 3249 (3252).

45 Lieder, JURA 2010, 801 (805 f.); Altmeyen (Fn. 35), § 16 Rn. 59 m.w.N.

stand Rechnung, dass es an einer registerrechtlichen Kontrolle fehlt und daher eine geringere Verlässlichkeit verglichen mit dem Grundbuch oder dem Erbschein gegeben ist.⁴⁶ Nach dreijähriger Fehlerhaftigkeit kommt es also zum sog. reinen Rechtsscheinprinzip.⁴⁷ Dem gutgläubigen Erwerber darf gem. § 16 Abs. 3 S. 3 GmbHG weder die Unrichtigkeit bekannt noch grob fahrlässig unbekannt sein. Ebenso darf der Liste kein Widerspruch zugeordnet sein.

Es lässt sich also festhalten, dass § 16 Abs. 3 GmbHG den gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen ermöglicht. Den Rechtsscheinträger bildet die zum Handelsregister eingereichte Gesellschafterliste. Im Falle des § 40 Abs. 1 GmbHG kommt es also zu einem Rechtsscheinträger, bei dem weder ein Notar mitgewirkt noch eine registerrechtliche Kontrolle stattgefunden hat, der nach dreijähriger Frist einen Rechtsschein, auch ohne die Zurechenbarkeit der Unrichtigkeit zum Berechtigten, setzt.

c) Weitere Beispiele

Für die juristische Ausbildung sehr relevant ist der gutgläubige Erwerb von beweglichen Sachen.⁴⁸ Der gutgläubige Erwerb ist hier vor dem Hintergrund der Möglichkeit des Auseinanderfallens zwischen Besitz und Eigentum zu betrachten.⁴⁹ Gem. § 1006 Abs. 1 S. 1 BGB wird der Besitzer einer Sache als ihr Eigentümer vermutet.⁵⁰ Daher ist jedem der Erwerbstatbestände nach §§ 929 ff. BGB auch ein gutgläubiger Erwerbstatbestand in den §§ 932-934 BGB zugeordnet.⁵¹ Die Richtigkeitsgewähr des Besitzes ist dabei verglichen mit dem Grundbuch geringer.⁵² Daher wird durch den § 935 BGB indirekt eine Veranlassung dieses Rechtsscheins durch den Berechtigten gefordert.⁵³ Aufgrund der niedrigen Richtigkeitsgewähr des Rechtsscheinträgers kommt es also zu der zusätzlichen Voraussetzung des Veranlasserprinzips. Die Risikoverteilung, die durch die § 932 ff. BGB normiert ist, ist aufgrund der einfacheren Risikovermeidung beim Eigentümer auch ökonomisch sinnvoll.⁵⁴

Auch im Erbrecht ist ein gutgläubiger Erwerb möglich.⁵⁵ Dort ist der Erbschein gem. § 2365 BGB Rechtsscheinträger.⁵⁶ § 2366 BGB statuiert den öffentlichen Glauben an den Erbschein und so kommt es wie nach § 892 BGB zu einem gutgläubigen Erwerb von Rechten vom Nichtberechtigten.⁵⁷ Gem. § 2359 BGB wird der Erbschein erst erteilt, wenn das Nachlassgericht seine Pflicht zur Ermittlung der zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen von Amts wegen erfüllt und Gewissheit erlangt hat, dass das Erbrecht

besteht.⁵⁸ Dabei ist die Erteilung des Erbscheins nicht konstitutiv, sondern lediglich deklaratorisch.⁵⁹

Natürlich ist auch mit diesen genannten Beispielen damit die Liste von Rechtsscheinträgern nicht abschließend.⁶⁰

2. Herausarbeitung von allgemeinen Voraussetzungen

Die Existenz eines gutgläubigen Erwerbs bedarf dabei einer besonderen Begründung. Ein Nichtberechtigter überträgt dabei nämlich mehr Rechtsmacht als ihm eigentlich zusteht. Zur Begründung kann zwischen verschiedenen Argumentationssträngen differenziert werden. Zum einen die Risikoverteilung nach der ökonomischen Analyse des Rechts, der Verkehrsschutz und der vom Verkehrsschutz zu trennende Schutz des Vertrauens auf einen Rechtsschein.⁶¹ Gerade die Differenzierung zwischen Verkehrsschutz (Besitzverschaffungsmacht)⁶² und dem Vertrauensschutz auf den Rechtsscheinträger (Besitz)⁶³ ist dabei zum Teil schwierig und wird auch nicht konsequent durchgehalten.⁶⁴

Der gutgläubige Erwerb dient dem Verkehrsschutz und schützt das Vertrauen in einen Rechtsschein.⁶⁵ Es kommt also darauf an, dass ein Rechtsscheinträger vorhanden ist, auf den der Erwerber vertraut.⁶⁶ „Ohne Rechtsscheinträger, [...] kein gutgläubiger Erwerb.“⁶⁷ Dies spiegeln die oben genannten Beispiele auch wider. In jedem der Fälle liegt ein Rechtsscheinträger vor, so z. B. das Grundbuch (§ 891 BGB), der Besitz (§ 1006 BGB), die Gesellschafterliste (§ 16 Abs. 3 GmbHG) oder der Erbschein (§ 2365 BGB). Es kann also die „Regel“ gelten: „Wo ein Rechtsschein, da ein gutgläubiger Erwerb“.⁶⁸ Der Rechtsscheinträger kann dabei immer nur den Rechtsschein setzen, der ihm innewohnt. Eine Ausnahme bildet hier § 16 Abs. 3 GmbHG, bei dem die Gesellschafterliste ohne inhaltliche Überprüfung den gutgläubigen Erwerb ermöglicht.⁶⁹

Darüber hinaus muss der Erwerber im guten Glauben sein. Der Grad dieses guten Glaubens (positive Kenntnis oder bereits Unkenntnis infolge grober Fahrlässigkeit) hängt dabei nicht etwa vom Wert oder Wichtigkeit des Verfügungsobjekts, sondern von der Richtigkeitsgewähr des Rechtsscheinträgers ab.⁷⁰ Je größer die Richtigkeitsgewähr,

46 Löbbe, in: Ulmer/Habersack/Winter (Hrsg.), Großkommentar zum GmbHG, Ergänzungsband MoMiG, 2010, § 16 Rn. 148.

47 Kindler/Paulus, JuS 2013, 490 (494).

48 Vgl. Kindler/Paulus, JuS 2013, 393.

49 Habersack (Fn. 32), Rn. 147.

50 Wolf/Wellenhofer, Sachenrecht, 28. Aufl. 2013, § 8 Rn. 1.

51 Vgl. Wolf/Wellenhofer (Fn. 50), § 8 Rn. 4.

52 Kindler/Paulus, JuS 2013, 393 (397).

53 Kindler/Paulus, JuS 2013, 393 (397).

54 Adams, Ökonomische Analyse der Sicherungsrechte, 1980, S. 189.

55 Lieder, JURA 2010, 801.

56 Schlinker/Zickgraf, JuS 2013, 876.

57 Herzog, in: Staudinger, BGB Kommentar, 2010, § 2366 Rn. 1.

58 Mayer, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2013, § 2359 Rn. 1.

59 Vgl. Mayer (Fn. 58), § 2359 Rn. 1; Lieder, JURA 2010, 801.

60 Z. B. § 15 HGB; Kindler, Grundkurs Handels- und Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2012, § 3 Rn. 16 ff.

61 Hager, Verkehrsschutz durch redlichen Erwerb, 1990, S. 225 ff. und Zusammenfassung S. 459 ff.

62 Hager (Fn. 61), S. 460.

63 So Thomale, JuS 2010, 857; Schlinker/Zickgraf, JuS 2013, 876.

64 Rey zieht Vertrauens- und Verkehrsschutz zusammen und unterscheidet diese zur Risikoverteilung und zum Rechtsscheinprinzip, Rey, Der Gutgläubigerwerb im Immaterialgüterrecht, 2009, S. 35 ff.

65 Lieder, AcP 210 (2010), 857 (858).

66 Thomale, JuS, 2010, 857; Kindler/Paulus, JuS 2013, 393.

67 Lieder, AcP 210 (2010), 857 (858).

68 Thomale, JuS 2010, 857 (861).

69 Daher eine Veränderung fordernd Lieder, AcP 210 (2010), 857 (912); vgl. auch Preuss, ZGR 37 (2008), 676 (693); Heidinger, in: Münchener Kommentar zum GmbHG, 1. Aufl. 2010, § 16 Rn. 296.

70 Thomale, JuS 2010, 857 (858).

desto geringer der notwendige Grad des guten Glaubens. Darüber hinaus muss der Erwerb auch durch ein rechtsgeschäftliches Verkehrsgeschäft erfolgen.⁷¹ Auf Veräußerer- und Erwerberseite dürfen nicht dieselben Personen stehen.⁷² Dieses Kriterium ist nicht unumstritten.⁷³ Wenn nun aber ausgerechnet dem Nichtberechtigten, der über das Recht verfügt hat, die Gutgläubensvorschriften zugutekommen, ist dies mit dem allgemeinen Billigkeitsgefühl nicht vereinbar.⁷⁴ Daher soll an dieser zusätzlichen Voraussetzung auch weiterhin festgehalten werden.

Der gutgläubige Erwerb setzt demnach einen Rechtschein, einen rechtsgeschäftlichen Erwerb durch ein Verkehrsgeschäft und die Gutgläubigkeit des Erwerbers voraus.⁷⁵

Auch nach der ökonomischen Analyse des Rechts soll derjenige, der einen Rechtsschein setzt, dann auch das Risiko tragen, wenn jemand Drittes auf den Rechtsschein vertraut. Derjenige, der den Rechtsschein gesetzt hat bzw. der tatsächliche Rechtsinhaber, steht dem Risiko näher und kann es mit weniger Aufwand vermeiden als ein beliebiger Dritter.⁷⁶

III. Blick über den Tellerrand – kleiner Rechtsvergleich

Dass der gutgläubige Erwerb keine rein utopische Vorstellung ist, zeigt auch der Blick in andere Rechtsordnungen, dort ist der gutgläubige Erwerb von Patenten nämlich durchaus möglich. Beispielhaft werden hier die entsprechenden Regelungen in Singapur und in der Schweiz dargestellt.

1. Singapur

In Singapur ist die Übertragung von Patenten gem. § 41 Abs. 1 Singapore Patents Act⁷⁷ (nachfolgend „SPA“) möglich. Grundsätzlich geschieht dies auch in Singapur durch den echten Patentinhaber.⁷⁸ Jedoch regelt § 43 Abs. 1 SPA auch den gutgläubigen Erwerb von Patenten.

Demnach verliert der wahre Patentinhaber sein Patent an einen gutgläubigen Dritten, wenn der Veräußernde zum Zeitpunkt der Übertragung im Patentregister als Inhaber eingetragen ist und der Erwerber keine Kenntnis davon hat, dass in Wahrheit ein Anderer der echte Patentinhaber ist.⁷⁹ Gem. § 43 Abs. 2 SPA ist sogar ein lastenfreier Erwerb des Patentrechtes möglich.⁸⁰

Anders als in Deutschland wird in Singapur also derjenige, der auf die Richtigkeit des Patentregisters beim Erwerb

des Patents gutgläubig vertraut, geschützt. Der gutgläubige Erwerber darf also dem Intellectual Property Office of Singapore (IPOS) bzw. dem dort geführten Patentregister bzgl. der Inhaberschaft eines Patents glauben, wenn er vom eingetragenen Patentinhaber das Patent erwirbt.

2. Schweiz

Auch in der Schweiz ist die Eintragung des Inhabers in das Patentregister nicht konstitutiv.⁸¹ Ein gutgläubiger Erwerber von Patenten wird dennoch geschützt.⁸² Gem. Art. 33 Abs. 4 des Schweizer Patentgesetzes (nachfolgend „SchPatG“) sind entgegenstehende Rechte Dritter, die im Patentregister nicht eingetragen sind, gegenüber einem gutgläubigen Erwerber vom Recht am Patent unwirksam. Nach einer grammatikalischen Auslegung des Wortlautes wäre es sogar denkbar, dass der gutgläubige Erwerber auch geschützt ist, wenn er von einem nicht eingetragenen Patentinhaber erwirbt.⁸³ Der gute Glaube ist nämlich im Gesetz nicht wörtlich mit dem Patentregister verbunden. Jedoch soll die Vorschrift gerade die Verkehrssicherheit erhöhen und das Vertrauen in die Richtigkeit des Patentregisters schützen.⁸⁴ Daher muss sich der gute Glaube auch gerade auf die Richtigkeit des Patentregisters stützen. Ein Mangel im Recht wird durch Übertragung an einen gutgläubigen Erwerber dabei jedoch nicht geheilt.⁸⁵ Gem. Art. 3 Abs. 1 ZGB wird der gute Glaube dabei auch vermutet.⁸⁶ Gem. Art. 34 Abs. 3 SchPatG ist auch ein „lizenzfreier“ gutgläubiger Erwerb von Patenten möglich; Lizenzverträge, die im Patentregister nicht eingetragen sind, sind gegenüber dem gutgläubigen Erwerber von Rechten am Patent unwirksam.⁸⁷

IV. Gutgläubiger Erwerb im deutschen Patentrecht

1. De lege lata

Der Wortlaut des § 30 Abs. 3 S. 2 PatG spricht davon, dass bis zur Eintragung der Änderung in der Person des Patentinhabers der frühere als Patentinhaber Eingetragene nach Maßgabe „dieses Gesetzes“ berechtigt und verpflichtet bleibt. Daher könnte man den Wortlaut so verstehen, dass bis zur Umschreibung der Eingetragene auch nach § 15 Abs. 1 S. 2 PatG zur Übertragung von Patenten weiter berechtigt ist, dies dann sogar unabhängig vom guten oder bösen Glauben des Erwerbers.⁸⁸ Gerade wenn man auch die von der Rechtsprechung entwickelten weitgehenden Befugnisse für den Eingetragenen betrachtet, ist es naheliegend, die Legitimationswirkung auch auf materiell-rechtliche Verfügung zu erstrecken.⁸⁹ Der vorherige eingetragene Inhaber kann in verschiedener Weise ein vollständiges Erlöschen des Patents oder einen Verlust des mit der Anmeldung be-

71 Habersack (Fn. 32), Rn. 150 f.; Hager (Fn. 61), S. 118 ff.

72 Kindler/Paulus, JuS 2013, 393 (395).

73 Oechsler, in: Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl. 2009, § 932 Rn. 34 ff. insbesondere Rn. 35.

74 Kindler/Paulus, JuS 2013, 393 (395).

75 Kindler/Paulus, JuS 2013, 393 (394).

76 Vgl. Adams (Fn. 54), S. 189.

77 Abrufbar unter: http://www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file_id=188319.

78 Bayerlein, 2006, 407 (408).

79 Bayerlein, 2006, 407 (409).

80 Bayerlein, 2006, 407 (409).

81 Rey (Fn. 64), S. 66.

82 Heinrich, PatG/EPÜ, 2. Aufl. 2010, PatG 33 Rn. 23.

83 Troller, Immaterialgüterrecht Bd. 1, 3. Aufl. 1983, S. 464.

84 Troller (Fn. 83), S. 464.

85 Troller (Fn. 83), S. 465.

86 Rey (Fn. 64), S. 185.

87 Vgl. Straub, in: Weinmann/Münch/Herren (Hrsg.), Schweizer IP-Handbuch, 1. Aufl. 2013, § 12 Rn. 37.8.

88 So Rogge, GRUR 1985, 734 (739).

89 Rauch, GRUR 2001, 588 (591).

gründeten Anspruchs auf Erteilung eines Patents erwirken.⁹⁰ Es erscheint nicht zwingend, dass der Eingetragene im Rahmen formeller Verfahren negativ auf das Recht des materiell Berechtigten einwirken kann, ihm das aber im zivilen Rechtsverkehr verwehrt werden muss.⁹¹

Dabei muss natürlich beachtet werden, dass der vorherige Eingetragene kein „Recht“ zur negativen Einwirkung auf das Patent des materiell Berechtigten hat. Daher wird ihm im zivilen Rechtsverkehr auch dadurch nichts „verwehrt“, dass eine Übertragung nicht möglich sein soll. Ebenso steht § 30 PatG in Abschnitt 2 des PatG, der mit „Patentamt“ überschrieben ist. Dies deutet systematisch darauf hin, dass die Berechtigung sich zunächst nur auf formelle Verfahren vor dem DPMA und den dazu gehörenden überprüfenden gerichtlichen Verfahren bezieht. Dagegen spricht auch der Grundsatz „nemo plus iuris ad alium transferre potest, quam ipse habet“. Daher „berechtigt“ § 30 Abs. 3 S. 2 PatG den Eingetragenen nicht zur Übertragung des Patents. Das schließt allerdings nicht unmittelbar aus, dass § 30 Abs. 3 S. 2 PatG den Erwerb vom Nichtberechtigten, aber als Inhaber im Patentregister Eingetragenen, nicht ermöglicht. Wenn man die oben herausgearbeiteten Kriterien zum Vorliegen des gutgläubigen Erwerbs mit den Gegebenheiten im Patentrecht vergleicht, fällt auf, dass die Ablehnung des gutgläubigen Erwerbs im Patentrecht nicht aufdrängend ist.

So sollen durch die Eintragung große Legitimationswirkungen entstehen, man geht sogar soweit, dass von einer Fiktion der Patentinhaberschaft gesprochen wird.⁹² Für den zivilen Rechtsverkehr soll aber keinerlei Rechtsschein gesetzt werden.⁹³ Zwar wird von Amts wegen nicht ermittelt, wer Inhaber eines Patents ist, aber es muss ein Nachweis gem. § 28 Abs. 3 DPMAV⁹⁴ erfolgen, aus dem sich die beantragte Änderung zweifelsfrei ergibt,⁹⁵ um sich als (neuer) Inhaber eintragen zu lassen.⁹⁶ Das Argument, das Patentregister sei de lege lata kein Rechtsscheinträger und daher kein tauglicher Anknüpfungspunkt für einen gutgläubigen Erwerb, alleine weil die Rechtsgeschäfte zur Übertragung außerhalb des Registers stattfinden,⁹⁷ kann im Hinblick auf § 16 Abs. 3 GmbHG nicht restlos überzeugen. Auch dort nimmt die Gesellschafterliste durch das Handelsregister die Position eines Rechtsscheinträgers ein, obwohl sie vom Geschäftsführer (§ 40 Abs. 1 GmbHG), ohne inhaltliche Überprüfung, lediglich zum Handelsregister eingereicht wird.⁹⁸ Mängel in der Gesellschafterliste sind für einen Erwerber nicht ersichtlich, daher schützt § 16 Abs. 3 GmbHG auch ohne die Sicherstellung der materiell-rechtlichen Richtig-

keit durch ein institutionelles Legitimationsverfahren sein Vertrauen.⁹⁹ Ein staatlich geführtes Register wie das Patentregister des DPMA setzt immer einen gewissen Schein für die (laienhafte) Öffentlichkeit. Dem Grundbuch, dem Handelsregister und dem Erbschein kommt, gerade weil sie von staatlichen Stellen geführt werden, eine besondere Richtigkeitsgewähr zu.¹⁰⁰ Aber selbst wenn das Patentregister im Vergleich mit der Gesellschafterliste als Rechtsscheinträger dienen könnte, bleibt ein relevanter Unterschied: Der Gesetzgeber hat mit § 16 Abs. 3 GmbHG den Rechtsscheincharakter durch Gesetz bestimmt, im Patentrecht jedoch gerade nicht. Ebenfalls wirkt gem. §§ 15 Abs. 3, 40 Abs. 2 GmbHG bei Abtretungen von Geschäftsanteilen ein Notar mit und reicht die Liste beim Handelsregister ein. Insoweit ist dort für eine erhöhte Richtigkeitsgewähr bei Abtretungen gesorgt. Dies findet keine Entsprechung im Patentrecht. Um dem Patentregister eine Rechtsscheinwirkung zukommen zu lassen, ist die Richtigkeitsgewähr des Eintrags im Patentregister somit zu gering.¹⁰¹

2. De lege ferenda

Wenn nun aber der gutgläubige Erwerb von Patenten de lege lata nicht möglich ist, so muss zumindest darüber nachgedacht werden, ob eine Rechtsänderung sinnvoll ist.¹⁰² Der Ruf nach dem Gesetzgeber zur Stärkung der Wirkung des Patentregisters ist freilich schon alt. So schreibt *Josef Kohler* schon 1917: „[Ich habe] die Theorie entwickelt, daß die Patentrolle als Patentgrundbuch behandelt werden sollte, und daß die Eintragung zur Vollendung der Rechtsübertragung nötig sei. Dies hätte klare und sichere Ergebnisse erzielt.“¹⁰³ Jedenfalls kann von einem Gesetzgeber, der unter vielen Gesichtspunkten auch die ökonomischen Analyse berücksichtigen sollte,¹⁰⁴ für das Patentrecht in der Zukunft gefordert werden, dass die Risikoverteilung so vorgenommen wird, dass derjenige, der das Risiko am besten und effizientesten verringern kann, dieses Risiko auch trägt. Das wird typischerweise der Patentinhaber sein, der es versäumt oder es nicht als notwendig erachtet, sich als neuen Inhaber ins Register eintragen zu lassen,¹⁰⁵ obwohl dies sogar kostenlos¹⁰⁶ möglich ist. Dies würde auch einem sachgerechten Ausgleich der Interessen zwischen Erwerber und Inhaber des Rechtes entsprechen.¹⁰⁷

Ob darüber hinaus die Transaktionskosten,¹⁰⁸ z. B. durch Verringerung von Informationskosten (der Erwerb vom im Register Eingetragenen ist möglich und es muss nicht der echte Inhaber ermittelt werden) insgesamt tat-

90 Rogge, GRUR 1985, 734 (738).

91 Rogge, GRUR 1985, 734 (739).

92 Verhauwen, GRUR 2011, 116, (119 f.).

93 Vgl. Haedicke (Fn. 1), Kap. 13 Rn. 10.

94 DPMA-Verordnung vom 1.04.2004 (BGBl. I S. 514), die durch Art. 2 der Verordnung vom 1.11.2013 (BGBl. S. 3906) geändert worden ist.

95 Rudloff-Schäffer (Fn. 15), § 30 Rn. 38.

96 Schäfers, in: Benkard Patentgesetz Kommentar, 10. Aufl. 2006, § 30 Rn. 13b.

97 Haedicke (Fn. 1), Kap. 13 Rn. 10.

98 Preuss, ZGR 37 (2008), 676 (677).

99 Lieder, AcP 210 (2010), 857 (910, 912).

100 Kindler/Paulus, JuS 2013, 393 (395).

101 Vgl. auch Jänich, Geistiges Eigentum – eine Komplementärscheinung zum Sacheigentum?, 2002, S. 282.

102 So auch Jänich (Fn. 101), S. 283.

103 Kohler, Anm. zu RG JW 1917, 107.

104 Eidenmüller, Effizienz als Rechtsprinzip, 1995, S. 490.

105 Dies stellt nämlich insoweit auch ein kausales Unterlassen für das Veranlassungsprinzip dar, vgl. dazu Rey, (Fn. 63) S. 41.

106 Schäfers (Fn. 96), § 30 Rn. 1a.

107 Ahrens/McGuire (Fn. 11), Vorbemerkungen zu Titel 5, S. 339.

108 Zum Begriff vgl. Eidenmüller (Fn. 104), S. 97 ff.

sächlich sinken, kann hier nicht näher untersucht werden. Es erscheint aber prima facie nicht ausgeschlossen, dass es zu ähnlichen Wertungen wie beim Erwerb von Gesellschafteranteilen vor und nach dem MoMiG kommt.¹⁰⁹ Für einen Reformbedarf sprechen auch die krassen Wertungsunterschiede zwischen der formellen und der prozesualen Legitimation des Eingetragenen auf der einen Seite und dem gegenüber nicht einmal einer Rechtsscheinsetzung für einen gutgläubigen Erwerber auf der anderen Seite.

Natürlich muss dann aber auch für eine Erhöhung der Richtigkeitsgewähr des Patentregisters gesorgt werden. Dies kann durch eine amtsinterne Überprüfung und größere Kontrolle des Nachweises bei der Umschreibung oder durch eine Mitwirkung eines Notars erfolgen.

Mit der Frage des gutgläubigen Erwerbs geht die Frage nach dem gutgläubigen lastenfreien Erwerb einher. Auch dieser erscheint nicht undenkbar für das Patentrecht. In § 143 Abs. 1 Buch 1 des ModellG wird dies auch vorgesehen.¹¹⁰ Damit der Erwerber diesbezüglich überhaupt einen relevanten guten Glauben hat, müsste für einen „lizenzfreien“ Erwerb, die Eintragung von auch nicht ausschließlichen Lizenzen freilich zunächst möglich sein bzw. gemacht werden. Dies sieht z. B. auch § 19 Abs. 1 Nr. 6 Buch 2 des ModellG vor.¹¹¹

Durch eine Stärkung des Registers als Publizitätsmittel steigt ebenfalls die Verkehrsfähigkeit der Patentrechte und kann ihren Einsatz als Kreditsicherungsmittel fördern.¹¹²

Bei einer immer weiter voranschreitenden Harmonisierung des Rechts innerhalb der EU, man denke nur an das Einheitspatent,¹¹³ muss jedoch gefragt werden, ob eine solche wesentliche Änderung auf nationaler Ebene überhaupt Sinn macht. Allerdings sollte, gerade wenn es mehrere Konkurrenzsysteme gibt, auch auf nationaler Ebene an einer sinnvollen Weiterentwicklung des Rechts festgehalten werden.¹¹⁴ Ebenso gibt es gerade in diesem Bereich große Abweichungen zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten.¹¹⁵ Aus den genannten Gründen sollte gutgläubiger Erwerb von Patenten ermöglicht werden.

V. Fazit

Der gutgläubige Erwerb von Patenten ist de lege lata nicht möglich. Die Richtigkeitsgewähr des vom DPMA geführten Patentregisters bzgl. der Inhaberschaft ist hierfür zu gering. Wenn man ein Patent erwerben möchte, sollte man also dem vom DPMA geführten Patentregister die genannte Inhaberschaft nicht „blind“ glauben, sondern den echten Inhaber ermitteln.

Der Gesetzgeber könnte jedoch im Hinblick auf § 16 Abs. 3 GmbHG oder Art. 33 Abs. 4 SchPatG mit wenigen Änderungen einen solchen gutgläubigen Erwerb von Patenten einführen.¹¹⁶ Wenn man sich den Kosten- und Zeitaufwand vor Augen führt, den es mit sich bringen kann den wahren Patentinhaber zu ermitteln, erscheint es aus ökonomischen Gesichtspunkten auch sinnvoll, einen solchen gutgläubigen Patenterwerb einzuführen.¹¹⁷ Die Risikoverteilung sollte so vorgenommen werden, dass derjenige das Risiko trägt, der es einfacher und günstiger beseitigen kann,¹¹⁸ indem sich z. B. der Berechtigte auch als Inhaber ins Patentregister eintragen lässt und ein Dritter dann dieser Information, die er aus dem Patentregister bekommt, auch glauben darf. Der Gesetzgeber hat es in der Hand, ob ein gutgläubiger Erwerber in Zukunft dem DPMA die Inhaberschaft des im Patentregister Eingetragenen auch glauben darf.

109 *Lieder*, AcP 210 (2010), 857 (899).

110 *Ahrens/McGuire* (Fn. 11), S. 344 u. Begründung S. 345.

111 *Ahrens/McGuire* (Fn. 11), S. 374 f.

112 *Ahrens/McGuire* (Fn. 11), S. 341.

113 Eingehend *Ohly*, ZGE 4 (2012), 419.

114 Vgl. *Tilmann*, GRUR 2012, 961 (962) – dort freilich dazu, warum es trotz EU-rechtlicher Determinierung sinnvoll ist, an einem einheitlichen Gesetzbuch für das Geistige Eigentum auf nationaler Ebene zu arbeiten.

115 Man denke nur an die konstitutive Wirkung der Eintragung im Register im österreichischen Recht, *Thiele*, RdW 2012, 10.

116 Vgl. auch *Jänich* (Fn. 101), S. 283.

117 Auch das MoMiG mit der Einführung des § 16 Abs. 3 GmbHG hatte die teure und zeitaufwändige Suche nach dem tatsächlich Berechtigten vor Augen vgl. *Lieder*, AcP 210 (2010), 857 (899).

118 *Rey* (Fn. 64), S. 43.